

**223 410**                    **Abiturzeugnisse**  
**an Gymnasien, beruflichen Gymnasien,**  
**Kollegs, Abendgymnasien und**  
**Integrierten Gesamtschulen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums  
für Bildung, Frauen und Jugend  
vom 12. Januar 2006 (943 C/943 D – 51 410/34/35)

Bezug: 1. Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999  
(GVBl. S. 175, Amtsbl. S. 305) zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl.  
S. 25)  
2. Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2002  
(943 C/943 D – 51 410/34/35) – GAmtsbl. S. 118 –

- 1 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung an einem Gymnasium, beruflichen Gymnasium oder an der gymnasialen Oberstufe einer Integrierten Gesamtschule bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1 (Gymnasium und Integrierte Gesamtschule) oder Anlage 2 (berufliches Gymnasium).
- 2 Studierende, die die Abiturprüfung an einem Kolleg oder an einem Abendgymnasium bestanden haben, erhalten ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 3 (Kolleg) oder Anlage 4 (Abendgymnasium).
- 3 Hinweise zum Ausfertigen der Abiturzeugnisse enthält die Anlage 5.
- 4 Abiturientinnen und Abiturienten mit dem nicht abgestuften Leistungsfach Französisch sind aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt haben.

Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13 und der Abiturprüfung mindestens 25 Punkte, bei Einbringen einer Besonderen Lernleistung mindestens 20 Punkte erreicht sind. Die Schule hat dies auf Antrag der Schülerin oder des Schülers in einem gesonderten Zertifikat mit folgendem Vermerk zu bestätigen:

„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung, die/der im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an französischen Universitäten befreit.“

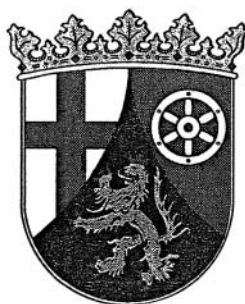
- 5 Gemäß Nummer 2.5.4 der Verwaltungsvorschrift über bilinguale Züge an Gymnasien vom 17. Januar 2001 (GAmtsbl. S. 337) ist Abiturientinnen und Abiturienten die Teilnahme am bilingualen Sachfachunterricht sowie die ganz oder zum überwiegenden Teil in der

Fremdsprache abgelegte mündliche Prüfung qualifizierend in einem gesonderten Zertifikat, das dem Abiturzeugnis beizufügen ist, zu bescheinigen.

- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt – mit Ausnahme der Regelung für die Abendgymnasien – mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Die Regelung für die Abendgymnasien tritt am 1. August 2007 in Kraft. Die im Bezug unter Nummer 2 genannte Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. August 2005 aufgehoben.

(Schule)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung

# ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Anlage 1

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach <sup>1) 2) 3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	11/2	12/1	12/2	13	
				3. Prüfungs-fach	
				4. Prüfungs-fach	
Punktsomme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I. =

II. Qualifikation im Leistungsbereich					
Leistungsfach <sup>3)</sup>	Punktzahlen der Kurse			Gewichtung	Summe
	11/2	12/1	12/2		
1.				zweifach	
2.				zweifach	
Facharbeit in: (mind. 5 Punkte)				einfach	zweifach
Punktsomme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II. =

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach <sup>2) 3) 4)</sup>	Kurs 13	Punktzahlen			Summe
		schriftl.	mündl.	gewichtet <sup>4)</sup>	
1.					
2.					
3.					
4.		X			
Besondere Lernleistung			einfach		vierfach
Punktsomme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III. =

IV. Gesamtqualifikation (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (I + II + III)	
Durchschnittsnote	

V. Fremdsprachen	In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.
1. Fremdsprache: _____	2. Fremdsprache: _____
3. Fremdsprache (fakultativ): _____	Weitere Fremdsprachen: _____
<b>Dieses Zeugnis schließt das Latinum / das Große Latinum und das Graecum ein.</b>	

**VI. Bemerkungen**

Ort und Datum \_\_\_\_\_

(Dienstseigel der Schule)

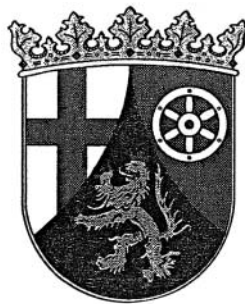
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Schulleiterin / Der Schulleiter \_\_\_\_\_

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:																
Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht wurden, sind in Klammern gesetzt, "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt  
<sup>2)</sup> Das 3. Prüfungsfach wurde in den Halbjahren 11/1 bis 12/2 als 3. Leistungsfach belegt und mit Beginn der Jahrgangsstufe 13 zum Grundfach abgestuft.  
<sup>3)</sup> "GK-Geschichte": Leistungsfach Gemeinschaftskunde mit Schwerpunktfach Geschichte, entsprechend für "GK-Erdkunde" und für "GK-Sozialkunde"  
<sup>4)</sup> Falls eine Besondere Lernleistung eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse dreifach gewichtet, andernfalls vierfach.

(Schule)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat nach dem Besuch des beruflichen Gymnasiums die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung

# ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Anlage 2

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach <sup>1) 2) 3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	12/1	12/2	13/1	13/2	
				3.Prüfungsfach	
				4.Prüfungsfach	
Punktsomme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I. =

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Leistungsfach <sup>2) 3)</sup>	Punktzahlen der Kurse			Gewichtung	Summe
	12/1	12/2	13/1		
1.				zweifach	
2.				zweifach	
3. (2 Kurse)				einfach	
Punktsomme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)				II. =	

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach <sup>2) 3) 4)</sup>	Punktzahlen				Summe
	Kurs 13/2	Prüfungsergebnisse <sup>4)</sup>		gewichtet	
		schriftl.	mündl.		
1.					
2.					
3.					
4.		X			
Besondere Lernleistung		einfach		vierfach	
Punktsomme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				III. =	

<b>IV. Gesamtqualifikation</b> (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)	
Gesamtpunktzahl (I + II + III)	Durchschnittsnote

<b>V. Fremdsprachen</b>		In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.	
1. Fremdsprache:	2. Fremdsprache:	3. Fremdsprache (fakultativ):	Weitere Fremdsprachen:
_____	_____	_____	_____

**VI. Bemerkungen**

Ort und Datum

(Dienstsiegel der Schule)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Schulleiterin / Der Schulleiter \_\_\_\_\_

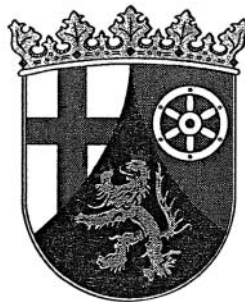
Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)		
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

<sup>1)</sup> Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht wurden, sind in Klammern gesetzt, "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt  
<sup>2)</sup> Das 3. Prüfungsfach wurde in den Halbjahren 12/1 bis 13/1 als 3. Leistungsfach belegt und mit Beginn der Jahrgangsstufe 13/2 zum Grundfach abgestuft.  
<sup>3)</sup> "GK-Geschichte": Leistungsfach Gemeinschaftskunde mit Schwerpunktfach Geschichte, entsprechend für "GK-Wirtschaftsgeografie" und für "GK-Sozialkunde"  
<sup>4)</sup> Falls eine Besondere Lernleistung eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse dreifach gewichtet, andernfalls vierfach.

(Kolleg)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat am Kolleg die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils gültigen Fassung)
4. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.07.1999 in der jeweils gültigen Fassung

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Grundfachbereich					
Grundfach <sup>1) 2) 3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	
3. Prüfungsfach:					
4. Prüfungsfach:					
Punktsomme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)					I. =

II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Leistungsfach <sup>3)</sup>	Punktzahlen der Kurse			Gewichtung	Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.		
1.				zweifach	
2.				zweifach	
Punkte aus dem 1. und 2. Leistungsfach im 4. Halbjahr				einfach	
Punktsomme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					II. =

III. Qualifikation im Prüfungsbereich					
Prüfungsfach <sup>2) 3)</sup>	4. Hj.	Punktzahlen			Summe
		schriftl.	mündl.	vierfach	
1.					
2.					
3.					
4.		X			
Punktsomme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					III. =

**IV. Gesamtqualifikation** (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)

Gesamtpunktzahl (I + II + III)		Durchschnittsnote	
--------------------------------	--	-------------------	--

**V. Außerhalb der Pflichtstundenzahl und der Gesamtqualifikation belegte Fächer / Arbeitsgemeinschaften**

Fach / Arbeitsgemeinschaft	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	Fach / Arbeitsgemeinschaft	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.

**VI. Fremdsprachen**

In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

1. Fremdsprache <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_ 2. Fremdsprache <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_ 3. Fremdsprache (fakultativ) <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Latein ein.**

Ort und Datum

(Dienstsiegel des Kollegs)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Kollegleiterin / Der Kollegleiter

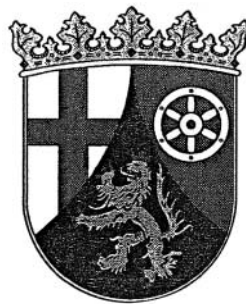
Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht wurden, sind in Klammern gesetzt. "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
<sup>2)</sup> Das 3. Prüfungsfach wurde im 1. bis 3. Halbjahr als 3. Leistungsfach belegt und mit Beginn des 4. Halbjahrs zum Grundfach abgestuft.  
<sup>3)</sup> "GK-Geschichte". Leistungsfach Gemeinschaftskunde mit Schwerpunktfach Geschichte, entsprechend für "GK-Sozialkunde". Leistungsfach Gemeinschaftskunde mit Schwerpunktfach Sozialkunde/Wirtschaftskunde

(Abendgymnasium)

Rheinland-Pfalz



## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat am Abendgymnasium die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)
2. Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils gültigen Fassung)
3. Die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils gültigen Fassung)
4. Die Abiturprüfungsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 14.07.1999  
in der jeweils gültigen Fassung

## ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

I. Qualifikation im Grundfachbereich							II. Qualifikation im Leistungsfachbereich					
Grundfach <sup>1) 2) 3)</sup>	Punktzahlen der Kurse				Gewichtung	Summe	Leistungsfach <sup>3)</sup>	Punktzahlen der Kurse			Gewichtung	Summe
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.				1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.		
				3. Prüfungsfach	zweifach		1.				dreifach	
				4. Prüfungsfach	zweifach		2.				dreifach	
					zweifach		<b>Punktsumme</b>					<b>II. =</b>
						(mindestens 90, höchstens 270 Punkte)						
<b>III. Qualifikation im Prüfungsbereich</b>												
Prüfungsfach <sup>2) 3)</sup>	4. Hj.	Punktzahlen			Summe							
		schriftl.	mündl.	vielfach								
1.												
2.												
3.												
4.		X										
<b>Punktsumme</b>					<b>III. =</b>							
(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)												

**IV. Gesamtqualifikation** (mindestens 280, höchstens 840 Punkte)

Gesamtpunktzahl (I + II + III)		Durchschnittsnote	
--------------------------------	--	-------------------	--

**V. Außerhalb der Pflichtstundenzahl und der Gesamtqualifikation belegte Fächer / Arbeitsgemeinschaften**

Fach / Arbeitsgemeinschaft	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	Fach / Arbeitsgemeinschaft	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.

**VI. Fremdsprachen**

In der ersten und zweiten Fremdsprache ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.

1. Fremdsprache <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_ 2. Fremdsprache <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_ 3. Fremdsprache (fakultativ) <sup>4)</sup>: \_\_\_\_\_

**Dieses Zeugnis schließt das Latein ein.**

Ort und Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel der Schule)

Die /Der Vorsitzende der Prüfungskommission \_\_\_\_\_ Die Schulleiterin / Der Schulleiter \_\_\_\_\_

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Grundkurse, die nicht in die Qualifikation eingebracht wurden, sind in Klammern gesetzt; "(f)": dieses Grundfach wurde freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt.  
<sup>2)</sup> Das 3. Prüfungsfach wurde im 1. bis 3. Halbjahr als 3. Leistungsfach belegt und mit Beginn des 4. Halbjahrs zum Grundfach abgestuft.  
<sup>3)</sup> "GK-Geschichte": Leistungsfach Gemeinschaftskunde mit Schwerpunktsetzung Geschichte, entsprechend für "GK-Sozial- und Wirtschaftskunde".  
<sup>4)</sup> Der Unterricht in dieser Fremdsprache kann vor dem Besuch des Abendgymnasiums abgeschlossen worden sein.

## Anlage 5

### Hinweise zu den Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife:

- 1 Die Änderung der Ermittlung der Qualifikation erfordert neue Zeugnisvordrucke (Gymnasien, Abendgymnasien und Integrierte Gesamtschulen).
- 2 Das Zeugnis kann entweder auf einem beidseitig bedruckten DIN-A4-Blatt oder auf einem gefalteten DIN-A3-Blatt aus gefertigt werden.
- 3 Der Zeugnisvordruck ist so gestaltet, dass er mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen – bei Vorliegen eines entsprechenden Programms – ausgefüllt werden kann.
- 4 Die einzelne Punktzahl ist stets zweistellig einzutragen; Leerfelder sind zu streichen.
- 5 In Abschnitt I sind die Punktzahlen aller Kurse der Grundfächer, einschließlich des 3. Prüfungsfaches, die innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, einzutragen; diejenigen, die nicht in die Qualifikation eingebracht werden, sind in Klammern zu setzen.
- 5.1 Falls in Abschnitt I mindestens ein Kurs aus einem Grundfach, das freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurde, in die Qualifikation eingebracht wird, so ist nach der Fachbezeichnung der Zusatz (f) zu vermerken. Auch in diesem Fall sind die Punktzahlen aller belegten Kurse dieses Faches einzutragen, die nicht eingebrachten wiederum in Klammern.
- 5.2 Auf Wunsch wird ein freiwilliges Grundfach nebst Zusatz (f) in Abschnitt I mit den Punktzahlen aller belegten Kurse auch dann eingetragen, wenn kein Kurs in die Qualifikation eingebracht wird; alle Punktzahlen sind dann in Klammern zu setzen.
- 5.3 Falls Bildende Kunst/Darstellendes Spiel/Musik freiwillig außerhalb der Pflichtstundenzahl in Jahrgangsstufe 11 und/oder in Jahrgangsstufe 13 belegt wurde und in die Qualifikation eingebracht wird, so ist Bildende Kunst/Darstellendes Spiel/Musik zweimal aufzuführen:
  1. als verpflichtendes Grundfach (12/1 und 12/2),
  2. als freiwilliges Grundfach (11/2 und/oder Jahrgangsstufe 13).
- 5.4 Eine zweifache Eintragung ergibt sich auch im Falle eines ursprünglich freiwillig belegten Grundfaches, das verpflichtendes Ersatzfach für das Grundfach Sport gewesen ist.
- 5.5 Bei einem Wechsel müssen Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht in getrennten Zeilen aufgeführt werden.
- 6 Bei den beruflichen Gymnasien und bei den Kollegs werden zwei der schon in Abschnitt I aufgeführten drei Kurse des 3. Prüfungsfachs im Abschnitt II nochmals eingetragen.
- 7 Falls Gemeinschaftskunde 2. oder 3. Leistungsfach (2. oder 3. Prüfungsfach) ist, so wird als Fachbezeichnung entweder GK-Geschichte oder GK-Sozialkunde oder GK-Erdkunde (im technischen Gymnasium: GK-Wirtschaftsgeographie; im Kolleg: GK-Sozialkunde/Wirtschaftskunde; im Abendgymnasium: GK-Sozial- und Wirtschaftskunde) eingetragen.
- 8 Falls eine Schülerin oder ein Schüler für die Dauer der Einführungsphase zum Besuch einer Auslandsschule beurlaubt war, nach Rückkehr in die Jahrgangsstufe 12 eingetreten und dort auf Entscheidung der Kurslehrerkonferenz verblieben ist, so sind die Punktzahlen von 12/2 nochmals unter 11/2 und in Abschnitt VI folgende Bemerkung einzutragen:

„Wegen eines Auslandsaufenthalts wurden die Punktzahlen des Halbjahres 12/2 gemäß Nummer 3.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe zweifach gewichtet und zweimal, in den Spalten „11/2“ und „12/2“, aufgeführt.“
- 9 Falls Sport 2. oder 3. Prüfungsfach ist, so wird in Abschnitt III als schriftliches Prüfungsergebnis diejenige Punktzahl eingetragen, die sich zu gleichen Teilen aus dem Ergebnis der sportpraktischen Prüfung und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt.
- 10 In Abschnitt V ist eine fakultative Fremdsprache nur dann einzutragen, wenn sie mindestens in zwei aufsteigenden Schuljahren (in der Regel in den Klassenstufen 9 und 10) belegt worden ist. Bei Schülerinnen und Schülern der rein altsprachlichen Gymnasien und der Gymnasien mit altsprachlichem Zug, bei denen Latein erste Fremdsprache ist, ist „fakultativ“ zu streichen. Eine weitere Fremdsprache (außer Arbeitsgemeinschaften) kann auf Wunsch eingetragen werden, falls der Unterricht mindestens ein Schuljahr lang besucht worden ist.
- 11 In Abschnitt V ist der gesamte letzte Satz zu streichen, falls keine Latein- oder Griechischkenntnisse im geforderten Umfang nachgewiesen sind (Gilt nicht für berufliche Gymnasien.).
- 12 In Abschnitt VI bzw. auf einem Beiblatt zum Abiturzeugnis können die Besondere Lernleistung und Facharbeit (Thema, Fach bzw. Fächer, Note), Arbeitsgemeinschaften, Schülerwettbewerbe in der gymnasialen Oberstufe, Tätigkeiten in der Schülervertretung u.Ä. auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eingetragen werden.
- 13 Falls eine Schulleiterin oder ein Schulleiter gleichzeitig vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission ist, werden im Zeugnisformular die beiden Unterschriftsfelder zusammengeführt und damit nur einmal unterschrieben.